§ 3 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Landesschulbeirats führt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) [1]Die Sitzungen des Landesschulbeirats sind nichtöffentlich. [2]Einladung, Tagesordnung und Unterlagen für die Sitzungen werden den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor einer Sitzung zugesandt. [3]Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die allen Mitgliedern und sonstigen Sitzungsteilnehmern zugeht.